

67. Kann der Nebenklageberechtigte, der sich — um Rechtsmittel einlegen zu können — der öffentlichen Klage nach Verkündung des Urteils anschließen will, gegen die „Verjährung der Rechtsmittelfrist“ in den vorigen Stand wieder eingesezt werden?

III. Straffenat. Beschl. v. 12. April 1937 g. L. 3 D 215/37.

I. Schwurgericht Saarbrücken.

Der Senat hat die Frage verneint aus folgenden

Gründen:

Wer befugt ist, sich der öffentlichen Klage als Nebenklager anzuschließen, kann, um Rechtsmittel einlegen zu können, den Anschluß noch nach der Verkündung des Urteils erklären (§ 395 Abs. 1 Satz 2 StPO.). Der „Anschluß“ setzt jedoch ein noch anhängiges, noch nicht rechtskräftig beendetes Verfahren voraus. In dieser Voraussetzung fehlt es hier. Das schurgerichtliche Urteil, das am 20. Januar 1937 verkündet worden war, ist mit dem Ablauf des 27. Januar 1937 rechtskräftig geworden. Der Schriftsatz, der die Revision und das Wiedereinsetzungsgesuch der Nebenklageberechtigten enthält, ist erst am 30. Januar 1937 beim Gericht eingegangen, also in einem Zeitpunkt, in dem überhaupt kein Verfahren mehr schwebte, mithin auch kein „Anschluß“ mehr möglich war. In dieser Verfahrenslage konnte die Antragstellerin nichts mehr ändern. Eine Rechtsmittelfrist, gegen deren Verjährung sie in den vorigen Stand wiederingesezt werden könnte, ist gegen sie gar nicht in Lauf gesezt worden. Daß sie ihren Anschluß nicht mehr durch Einlegung der Revision erklären kann, hat seinen Grund lediglich darin, daß die Rechtsmittelfrist des Staatsanwaltes bereits abgelaufen war, als ihr Schriftsatz einging. (§ 399 Abs. 2 StPO.).